

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017

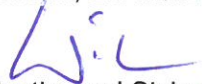
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Unterabsatz d der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, § 82a des Kantonsratsgesetzes von 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 21. Mai 2017*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - die *Erhöhung des Staatssteuerfusses im Jahr 2017 auf 1,70 Einheiten*,
 - die *Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung über die Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen*.
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 16. Mai 2017 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 16. Mai 2017, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 21. Mai 2017 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 5. Mai 2017 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. März 2017


Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker